

**Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg- Vorpommern**  
**Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten**

**Jahresbericht 2014**

**Inhaltsübersicht**

1. Aufnahme
  - a) von Asylbewerbern in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)
  - b) von sonstigen Ausländern in der Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU)
  - c) von jüdischen Emigranten in der Aufnahmeeinrichtung (AE)
  - d) Aufnahme von Spätaussiedlern
  - e) von Flüchtlingen aus humanitären Aufnahmeaktionen der Bundesrepublik Deutschland / der europäischen Union
2. Aufnahme von Flüchtlingen der Freien und Hansestadt Hamburg
3. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Aufnahmeeinrichtung
4. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen
5. Haushaltsangelegenheiten / Kostenerstattung an die Kommunen des Landes
6. Zentrale Ausländerbehörde
  - a) Ausländerbehörde
  - b) Aufenthaltsbeendende Maßnahmen
  - c) Passersatzbeschaffung
7. Kostenerstattungen nach aufenthaltsbeendenden Maßnahmen
8. Rückforderung von übergeleiteten Unterhaltsansprüchen nach dem BGB
9. Anfechtung von Vaterschaftsanerkennungen nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB

## **1. Aufnahme**

### **a) von Asylbewerbern in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)**

Das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten (AMF) ist eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber i.S.d. § 44 Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG). Durch das computergesteuerte Verteilungssystem "EASY" wird gewährleistet, dass Mecklenburg-Vorpommern (M-V) einen seinem Anteil am Königsteiner Schlüssel entsprechende Anzahl von Personen aufnimmt. 2014 waren 2,06015 % aller in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Asylbewerber für die Dauer ihres Verfahrens aufzunehmen.

Im Jahr 2014 wurden durch das AMF 4.484 Asylbewerber (durchschnittlich 374 Personen pro Monat) aufgenommen:

	Aufnahmen EAE											
Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Personen	1.493	1.031	407	369	381	425	569	863	950	1.198	2.287	4.484

Zum Ende des Jahres 2014 war das Land M-V für die Aufnahme von Asylbewerbern aus 23 Herkunftsländern zuständig. Die Hauptherkunftsländer waren im Jahr 2014:

- Syrien (24,95 %)
- Ukraine (18,00 %)
- Serbien (10,12 %)
- Ghana (9,19 %)
- Afghanistan (6,76 %)

### **b) von sonstigen Ausländern in der Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU)**

Seit Juni 2005 wird ein Teil der Unterkunftsgebäude der Liegenschaft als LGU genutzt und dient insbesondere zur Unterbringung von Personen, die nicht mehr nach § 47 AsylVfG zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet sind.

2014 wurden hier 56 dieser Personen aufgenommen.

Darüber hinaus wurden hier noch 61 unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15a AufenthG aufgenommen. Durch das computergesteuerte Verteilungssystem "ViLA" wird gewährleistet, dass M-V einen seinem Anteil am Königsteiner Schlüssel entsprechende Anzahl von unerlaubt eingereisten Ausländern aufnimmt.

### **c) von jüdischen Emigranten in der Aufnahmeeinrichtung (AE)**

Seit Januar 2002 erfolgt auch die Erstaufnahme jüdischer Zuwanderer, die nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern nehmen wollen oder müssen, in der AE.

Aufgrund von Änderungen des Aufnahmeverfahrens im Jahr 2005 kommt es kaum noch zu Einreisen von jüdischen Zuwanderern in die Bundesrepublik Deutschland. Im Jahr 2014 wurden in Mecklenburg-Vorpommern lediglich 7 Personen aufgenommen:

	Aufnahmen jüd. Zuwanderer										
Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Personen	623	211	10	14	8	7	6	5	3	3	7

### **d) Aufnahme von Spätaussiedlern**

Seit Januar 2002 nimmt das AMF auch die landesseitigen Aufgaben im Aufnahmeverfahren für Spätaussiedler wahr. Hierzu gehört insbesondere die Organisation der Direktverteilung von Spätaussiedlern vom sog. Grenzdurchgangslager Friedland in die Kommunen des Landes.

Mit dem Auslaufen des Wohnortzuweisungsgesetzes zum 31.12.2009 und dem damit einhergehenden Wegfall der Spätaussiedlerzuweisungslandesverordnung können die Mecklenburg-Vorpommern zugewiesenen Spätaussiedler ihren Wohnsitz frei wählen.

Im Jahre 2014 wurden 90 Spätaussiedler in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes aufgenommen.

### **e) von Flüchtlingen aus humanitären Aufnahmeaktionen der Bundesrepublik Deutschland / der europäischen Union u.ä.**

Auf Grundlage verschiedener Anordnungen des Bundesministeriums des Innern wurden im Jahr 2014 im Rahmen von humanitären Aufnahmeprogrammen bzw. Resettlementverfahren des Bundes insgesamt 149 insbesondere syrische Flüchtlinge sowie auch sogenannte afghanische Ortskräfte in M-V aufgenommen.

## **2. Aufnahme von Flüchtlingen der Freien und Hansestadt Hamburg**

Seit dem 1. Oktober 2006 kooperieren die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) und M-V im Bereich der Unterbringung ausländischer Flüchtlinge. Für die Dauer von drei bzw. sechs Monaten können Asylbewerber und Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 15a AufenthG aus dem Zuständigkeitsbereich der FHH in der Wohnaußenstelle Hamburg, die sich ebenfalls auf der Liegenschaft befindet, untergebracht werden. Die Betreuung und Versorgung dieser Flüchtlinge erfolgt durch die vom AMF vertraglich gebundenen Unternehmen und gemeinnützigen Verbände, während die rechtliche Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für den genannten Personenkreis ausschließlich bei der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg verbleibt.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 1.201 Personen zur vorübergehenden Wohnsitznahme in der Wohnaußenstelle Hamburg verpflichtet.

	Aufnahmen FHH								
Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2014	2012	2013	2014
Personen	80	187	298	262	620	550	964	1.200	1.201

### **3. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Aufnahmeeinrichtung**

Zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse wird gem. § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ein Barbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse (sog. „Taschengeld“) gezahlt. Ansonsten werden in der Aufnahmeeinrichtung ausschließlich Sachleistungen gewährt.

Neben der Unterbringung und umfassenden Versorgung nimmt die Gewährung von medizinischen Leistungen großen Raum ein.

Im Medizinischen Dienst werden neben der gesetzlich vorgeschriebenen Grunduntersuchung auch alle ambulant möglichen Behandlungen durchgeführt oder veranlasst. Für diesen Aufgabenbereich hat das AMF die KMG Klinik Boizenburg GmbH und den Kreisverband Ludwigslust der Arbeiterwohlfahrt als Träger des Personals vertraglich verpflichtet. Insgesamt kommen derzeit ein Arzt des Krankenhauses und zwei Krankenschwestern der AWO zum Einsatz.

Asylbewerber sollen nach § 5 AsylbLG am Betrieb der Unterkunft beteiligt werden. Deshalb werden in hohem Umfang Arbeitsgelegenheiten angeboten. Sie dienen überwiegend der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit in der Aufnahmeeinrichtung. Daher bedurfte es bisher keiner Verpflichtung von Reinigungsfirmen. Nach § 5 AsylbLG erhalten Asylbewerber pro Arbeitsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,05 €. Insgesamt nahmen täglich etwa 26 - 30 Bewohner der Einrichtung Arbeitsgelegenheiten wahr.

Einen weiteren Schwerpunkt in der praktischen Arbeit stellt die Gewährung von Bekleidungshilfe dar. Jeder Leistungsberechtigte kann neben einer Grundausstattung auf Antrag einen darüber hinausgehenden Bekleidungsbedarf beim Sozialdienst des AMF geltend machen. Dabei werden neben der Ausgabe von Spendenbekleidung überwiegend neuwertige Kleidungsstücke angeboten, die regelmäßig im Wege umfangreicher Ausschreibungen zu günstigen Konditionen beschafft werden. Durch die Kleiderkammer der Einrichtung wurden im Jahre 2014 ca. 84.000,00 € für die Neubeschaffung von Bekleidung ausgegeben.

Neben der Gewährung von Leistungen ist das AMF bemüht, verfügbares Vermögen der Asylbewerber sicherzustellen und zur Deckung der entstehenden Kosten zu verwenden. Im abgelaufenen Jahr wurden in 263 Fällen Sicherheitsleistungen nach § 7a AsylbLG angeordnet. Die einbehaltenen Geldbeträge betrugen 93.529,90 €. In 3 Fällen werden die Entscheidungen zur Leistungsgewährung noch durch das Sozialgericht geprüft.

#### **4. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen**

Alle in der EAE aufhältigen Asylbewerber, deren Rückführung in ihr Heimatland oder einen Drittstaat nach Abschluss des Asylverfahrens kurzfristig nicht durchgeführt werden kann, und die nicht in der LGU untergebracht werden, sind auf die Kommunen zu verteilen. Dabei beträgt die Aufenthaltsdauer in der EAE bis zu drei Monate. Familien mit schulpflichtigen Kindern werden kurzfristig verteilt. Personen, die in der LGU untergebracht sind, werden in der Regel nach einer Aufenthaltszeit von bis zu drei Monaten verteilt.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 4.198 Asylbewerber aus der EAE und der LGU in die nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aufnahmepflichtigen Landkreise und kreisfreien Städte verteilt.

	Verteilungen										
Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2014	2012	2013	2014
Personen	931	367	254	260	328	383	885	737	968	2.192	4.198

Darüber hinaus wurden 352 Anträge (für 543 Personen) auf länderübergreifende Umverteilung und 92 Anträge (für 174 Personen) auf landesinterne Umverteilung (§ 51 AsylVfG) bearbeitet. In 4 Fällen wurden im Berichtsjahr Verwaltungsgerichte zur Überprüfung der Verwaltungsentscheidung angerufen.

#### **5. Haushaltsangelegenheiten / Kostenerstattung an die Kommunen des Landes**

Soweit die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen nicht (mehr) in der EAE bzw. in der LGU erfolgt, wird diese Aufgabe von den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen.

Nach § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FIAG) i. V. m. § 5 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung erstattet das AMF den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, ehemaligen Asylbewerbern mit Duldung und sonstigen ausländischen Flüchtlingen (insbesondere jüdischen Zuwanderern und irakischen Flüchtlingen).

Die Anforderungen an die zu leistende Betreuung und die Qualifikation des Personals sind in einer Betreuungsrichtlinie des Landes verbindlich geregelt. Da somit rechtliche Standards vorgegeben sind, ist eine landeseinheitliche Qualität der Betreuung weitgehend gesichert und zwar unabhängig davon, ob die Landkreise und kreisfreien Städte die Unterkünfte selbst betreiben oder durch Dritte betreiben lassen.

Soweit die Landkreise und kreisfreien Städte die Unterkünfte nicht selbst betreiben, unterliegen die entsprechenden Verträge nach § 5 Abs. 4 FIAG einem gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt. Verträge werden erst abgeschlossen, nachdem deren Wirtschaftlichkeit vom AMF anerkannt wurde.

Soweit Asylbewerber oder ausländische Flüchtlinge nicht mehr verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, erfolgt die Unterbringung dezentral in Wohnungen. Sofern soziale oder medizinische Gründe eine dezentrale Unterbringung erfordern und sich der Asyl-bewerber weniger als zwei Jahre in einer Gemeinschaftsunterkunft aufgehalten hat oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine dezentrale Unterbringung erforderlich ist, besteht ebenfalls ein Zustimmungsvorbehalt von Seiten des AMF.

Im Übrigen wurden die kommunalen Leistungsbehörden in einer Vielzahl von Einzelfällen in Angelegenheiten der Gewährung von Sozialleistungen, in Fragen der Erstattungsfähigkeit von gewährten Leistungen sowie in vergaberechtlichen Fragen durch die Mitarbeiter des AMF beraten und unterstützt.

Die deutliche Steigerung der Zugangs- und Bestandszahlen der Flüchtlinge machte die Eröffnung zwei weiterer Gemeinschaftsunterkünfte notwendig. Darüber hinaus wurden vorübergehend auch Interimsunterkünfte genutzt, um z.B. die Zeitspanne bis zur Eröffnung einer neuen Gemeinschaftsunterkunft zu überbrücken. Zum 31.12.2014 wurden landesweit 22 kommunale Gemeinschaftsunterkünfte mit insgesamt 3.548 Plätzen betrieben.

Neben der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, deren Errichtung sehr zeitintensiv ist, werden Asylbewerber durch die Landkreise und kreisfreien Städte vermehrt auch dezentral in Wohnungen untergebracht.

Zum 31.12.2014 hatten die Landkreise und kreisfreie Städte hierfür insgesamt 629 Wohnungen angemietet in denen 1.777 Asylbewerber untergebracht waren.

Die steigenden Asylbewerberzahlen führten gegenüber zum Vorjahr zu deutlichen Mehrkosten.

## **6. Zentrale Ausländerbehörde**

Das AMF ist im Rahmen der ausländer- und asylrechtlichen Vorschriften für alle aufenthaltsbeendenden und sonstigen allgemeinen ausländerrechtlichen Maßnahmen gegenüber Ausländern zuständig, die in der EAE / LGU des Landes wohnen oder dort zu wohnen verpflichtet sind.

### **a) Ausländerbehörde**

Im Jahr 2014 wurde 49 Personen ein Aufenthaltsrecht (Aufenthaltserteiligung nach § 25 oder § 28 AufenthG) gewährt. Weitere Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- die Ausstellung von Bescheinigungen über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung),
- die Ausstellung von Aufenthaltsgestattungen,
- die Ausstellung von Grenzübertrittsbescheinigungen,
- die Ausstellung von Erlaubnissen zum vorübergehenden Verlassen des Gebiets der räumlichen Beschränkung und

- statistische Erfassungen und Erhebungen für das Innenministerium M-V und weitere öffentliche Stellen.
- 

## **b) Aufenthaltsbeendende Maßnahmen**

Das AMF ist landesweit für die Durchführung der Abschiebungen aller Ausländer zuständig, deren Asylantrag abgelehnt wurde. Teilweise wird das AMF in Amtshilfe für die Kommunen bei Abschiebungen sonstiger Ausländer tätig (z. B. Haftfälle). Darüber hinaus ist das AMF auch für andere Bundesländer tätig, wenn Ausländer aus deren Zuständigkeit in M-V aufgegriffen werden.

Im Jahr 2014 organisierte das AMF insgesamt 1.241 Rückführungen, bei denen 507 Personen in den jeweiligen Zielstaat abgeschoben wurden. 744 Rückführungen, die vorbereitet und organisiert waren, scheiterten.

242 Maßnahmen erfolgten davon als Rückführung von Personen in einen europäischen Staat auf der Grundlage der Dublin II -\* bzw. Dublin III - Verordnung \*\*. Die restlichen Maßnahmen erfolgten in das jeweilige Herkunftsland des Ausländers, bzw. in einen zur Rücknahme der Person verpflichteten sonstigen Staat.

Die Hauptherkunftsländer waren:

- Russische Föderation (30 %)
- Serbien (24 %)

Weiterhin wurden Abschiebungen in folgende Länder durchgeführt:

- Ghana, Mazedonien und Mauretanien.

Empfängerländer nach der Dublin - Verordnung waren hauptsächlich:

- Polen (126), Belgien (32), Italien (32)

Hauptfaktoren für das Scheitern waren:

- Untertauchen der zur Ausreise verpflichteten Ausländer,
- renitentes Verhalten und
- medizinische Probleme.

2014 entzogen sich 73 Ausländer einer Überstellung in einen europäischen Mitgliedsstaat durch die Inanspruchnahme von „Kirchenasyl“.

In 87 Fällen wurde die freiwillige Ausreise der Ausländer organisiert.

\* Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II) - Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

\*\* Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 in der Neufassung

### **c) Passersatzbeschaffung**

Das AMF nimmt Aufgaben der Identitätsklärung mit dem Ziel der Passersatzbeschaffung wahr. Von Bedeutung ist dabei die Organisation von Sammelvorführungen vor ausländischen Vertretungen. Außerdem bestehen immer mehr Vertretungen darauf, nur noch mit einem Ansprech-partner je Bundesland zusammenzuarbeiten.

Gegenwärtig sind Passersatzbeschaffungsmaßnahmen für die Länder

Algerien, Russische Föderation, Türkei, Serbien, Mazedonien, Armenien, Aserbaidschan, Marokko, Ägypten und Bosnien-Herzegowina

beim AMF zentralisiert. Ferner koordiniert und organisiert das AMF die Vorführungen für Herkunftsländer, die bei der Bundespolizeidirektion teilsentralisiert bearbeitet werden, insbesondere zu den Botschaften der Staaten Vietnam, Togo, Ghana und Benin. Im Berichtszeitraum 2014 hatten Maßnahmen der Passersatzbeschaffung nicht die erforderliche Priorität, weil Rücküber-stellungen in europäische Mitgliedsstaaten und die damit verbundene Fristwahrung Vorrang hatten.

Im Übrigen besteht eine enge Zusammenarbeit mit den für die Durchführung der Abschiebungen zuständigen Polizeidienststellen, dem Verwaltungsgericht, den Staatsanwaltschaften und den Dienststellen der Bundespolizei.

Die kommunalen Ausländerbehörden fanden in einer Vielzahl von Einzelfällen bei der Passersatzbeschaffung, bei der Ermittlung von Abschiebungswegen, bei der Organisation der freiwilligen Rückkehr, bei der Stellung und Begründung von Haftanträgen sowie in ausländerrechtlichen Fragen Beratung und Unterstützung durch die Mitarbeiter des AMF.

### **7. Kostenerstattungen nach aufenthaltsbeendenden Maßnahmen**

Die für die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entstandenen Kosten sollen auf Grundlage der §§ 66 und 67 AufenthG in den Landeshaushalt zurückfließen. Im Jahr 2014 wurden aus diesem Grund 81 Kostenverfahren betrieben, von denen 17 Fälle abgeschlossen werden konnten. In den verbleibenden Fällen wurden Ratenzahlungsvereinbarungen geschlossen oder wurden die Zahlungen innerhalb der gesetzten Fristen noch nicht an das Land getätigt. In 13 Fällen sind Klagen anhängig.

Insgesamt konnten im Jahr 2014 ca. 36.000,00 € Abschiebungskosten vereinnahmt werden.

### **8. Rückforderung von übergeleiteten Unterhaltsansprüchen nach dem BGB**

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Bearbeitung von Unterhaltsansprüchen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die seitens der in der EAE oder LGU untergebrachten Personen gegenüber Dritten bestehen, dar. Diese werden gemäß § 7 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 93 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) auf das AMF übergeleitet. Im Rahmen von Erstattungs-verfahren werden diese Ansprüche gegenüber den

Unterhaltspflichtigen erhoben. Des Weiteren werden in diesem Zusammenhang bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Erstattungsansprüche bei Krankenversicherungen und Familienkassen geltend gemacht. Im Rahmen dieser Erstattungsverfahren konnten im Jahr 2014 dem Landeshaushalt 33.744,75 € zugeführt werden.

Insgesamt befanden sich

- 115 Fälle in Bearbeitung,
  - davon sind 33 Fälle neu eingeleitet und
- 47 abschließend entschieden worden.

Nicht in allen Fällen sind die Unterhaltsschuldner zur Zahlung bereit, so dass die Einleitung gerichtlicher Mahn- und Vollstreckungsverfahren erforderlich war.

Aufgrund der gesetzlichen Verjährungsfristen kann sich die Bearbeitung eines Falles auf einen Zeitraum von über 30 Jahren erstrecken.

### **9. Anfechtung von Vaterschaftsanerkennungen nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB**

Von Dezember 2008 bis 16.12.2013 war das AMF zuständige Anfechtungsbehörde des Landes M-V bei Verdacht auf rechtsmissbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels.

Aufgrund eines Vorlageberichtes des Amtsgerichts Hamburg-Altona vom 15.04.2010 beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wurde mit Beschluss vom 17.12.2013 festgestellt, dass behördliche Vaterschaftsanfechtungen nicht verfassungsmäßig sind und deshalb nicht mehr durchgeführt werden dürfen.

Im Berichtsjahr 2014 wurden daher sechs behördliche Prüffälle abgeschlossen und 46 gerichtliche Verfahren für erledigt erklärt.